J. Can. P.
982m

[illegible]an. P.
Stößner. C. B..
[illegible]782.m

Ad Henning Abh. Zwierner 20. –

Rec. Allgem. deutsche Biblioth. Bd. 41 St. 1. S. 124.

Eine Abhandlg. von den Kirchenstühlen u. ihrer Verlösung steht im Leipz. Intelligenzblatt v. J. 1769.
u. daraus in Joh. [illegible] [illegible] Archiv für Prediger, sonderlich auf dem Lande Bd. 2 St. 1. (Quedlinb. 1780) S. 61–68.

Carl Benedict Stößners,

auf die

Chursächsische Kirchenordnung und bewährte Autoren sowohl, als auch, auf zugleich mit allegirte hohe Consistorialentscheidungen,

nicht weniger

auf eigne Erfahrung sich gründende

Abhandlung,

von gesetzmäßiger

Verlösung der Kirchenstühle

in den Chursächsischen Landen.

Leipzig,

bey Johann Samuel Heinsius 1778.

BIBLIOTHECA
REGIA
MONACENSIS.

Meine Herren,

So gewiß die meisten von Ihnen, aus Bescheidenheit, sich einer so vollkommenen Wissenschaft zu rühmen Bedenken tragen, daß es Ihnen von daher etwa möglich würde, alles, so mit den Gesetzen, und besonders der Kirchenordnung in Collision kömmt, beurtheilen und entscheiden zu können, ohne dawider zu verstoßen, und so gewiß die tägliche Erfahrung selbst, davon das Gegentheil lehret, mit einer gleichen Zuverläßigkeit, können Sie auch von meiner Seiten versichert seyn, daß weder Unverschämtheit noch Autorsucht, die Triebfedern sind, die mich zu diesem Unternehmen gebracht haben. Wie leichte sind wir daher aus einander zu setzen! Sie belieben mich nicht, aus dem verhaßten Gesichtspunkte, eines so ungebethenen als unzeitigen Lehrmeisters zu betrachten, und mich unterstüzt der nicht geringe Trost, daß es nicht fehlen kann, meine Arbeit muß für Sie in alle Rücksicht nutzbar seyn. Lassen Sie mich nun über die Abhandlung selbst etwas hierher setzen!

Eine fast zehnjährige, durch verschiedene, sehr kritische und verwirrte Kirchstuhls-Processe erlangte Erfahrung, eine, für viele sehr seltne Gelegenheit, mich von Vorfällen dieser Art, mit Muse und Ueberzeugung zu unterrichten, und die

ich jederzeit, recht geizig zu nutzen mich bemühet habe, setzen Sie hinzu meine Herren, eine Menge ganz neuerlich abgefaßte hohe Consistorial Entscheidungen, von welchen Sie verschiedene hier mit allegirt finden, alle diese triftige Umstände, können Ihnen für die Richtigkeit und den Nutzen meiner Arbeit, hinlängliche Bürgschaft leisten. Es ist darinnen fast kein Fall vergessen, der bey Gelegenheit zu verlösender Kirchenstühle, entweder nicht schon existiret hat, oder sich auf die Zukunft ereignen könnte, und wobey nicht zugleich, das untrüglichste Verfahren dabey, an die Hand gegeben, und, theils mit Gesetzen, theils mit hohen Consistorial-Entscheidungen, bis zur Unwidersprechlichkeit bewiesen wäre. Wer da weiß, welch ein kritisch Negotium die Verlösung der Kirchenstühle ist, und wie viele Verdrüßlichkeiten, sie oftmals einem Pfarrer über den Hals zu ziehen pflegt, der wird mich keiner Ruhmsucht beschuldigen, wenn ich behaupte, daß die Absicht meines Unternehmens nicht zu mißbilligen sey.

Vielleicht ist es auch weder Unverschämtheit noch Ruhmsucht, sondern etwas ganz anders, das man an mir tadelt! Könnte es nicht einige geben, die das für eine sehr übel gewählte, sehr überflüßige, und von daher ganz unnöthige Arbeit hielten, worinnen wir schon, einen Carpzov, Beyer, Deyling, Wernher, u. a. m. zu Vorgängern haben? Diesen würde ich antworten, daß sie nur gedachte sehr berühmte Autoren, entweder nie gelesen,

lesen, oder niemals verstanden hätten. Ich bitte Sie, wenn Ihnen so kritische, so undenkbar scheinende Fälle aufstoßen, deren ich hier gedacht habe, einen Versuch zu machen, und jene großen Schriftsteller nachzuschlagen, gewiß, der Trost wird nur sehr schlecht, und die Anweisung sehr unzuverläßig seyn, die sie Ihnen dabey geben können! Lassen Sie uns davon gleich hier eine Probe machen! Gesetzt, Sie wollten sich daraus, um bey der Veränderung des Domiciliums recht sicher zu gehen, belehren, so würde Ihnen Carpzov lib. II. def. 364. n. 6. 7. 8. davon dieses sagen: Nec aliter res se habet, si possessor seu emtor subselliorum ex Parochia migret, domicilium mutet et solum vertat. Quo de casu quidem ordinatio ecclesiastica nihil disponit, eundem tamen haut obscure includit (1.) Propterea quia certae personae sellas templorum ac usum assignari jubet, quod si ergo persona ista in Parochia amplius non reperiatur, effectum suum sanctio sortiri nequit, ut tum merito usus cesset. (2) Praesertim cum Serenissimus Legislator solis Parochianis Sanctione hac prospicere voluerit, mutato vero domicilio, absens non amplius pro Parochiano habetur, nec iuribus paroecianorum gaudet. Merito ideoque sella ejus Ecclesiae cedit, quo rursus aliis vendi queat Parochianis, hocque modo non solummodo reditus Ecclesiae augeantur, sed et commodum aliorum promoveatur, nec sella vacua relinquatur. Beyer in

seinen Additionen aber, und zwar, p. 177. würde eben das, mit nachstehendem Synod. Decret de ann. 1624. bestätigen: Quod aut obitu possessoris, aut ejusdem migratione ex Parochia, domiciliive mutatione, extinguatur usus subselliorum, eaque rursus templo cedant, und nur in Ansehung derer, die sich Studirens halber, außerhalb der Parochie aufhalten, ingleichen, welche anders wohin sich verheyrathen, würde er Ihnen, durch ein dabey allegirtes Oberconsistorialrescript, einen einzigen, und doch immer noch unvollständigen Unterricht geben. Nun wollten Sie etwa das, was Sie hier nachgeschlagen, in Anwendung bringen, und gewiß, da würden sehr artige Sächelgen herauskommen. Von Carpzovs Grundsätzen und bloßen Vermuthungen eingenommenen, würden Sie jedem den Stuhl nehmen, welcher das Domicilium überhaupt veränderte, ohne auf die besonderen Ursachen der Veränderung Rücksicht zu nehmen, und nur derer Kirchenstühle, welche sich in eine fremde Parochie verheyrathen, würden Sie nach dem bey Beyers Additionen allegirten Oberconsistorial-Rescripte, an einen Fremden verlösen. Wie sehr sie nun bey einem solchen Verfahren irren, und welche verdrüßliche Folgen, Sie sich dadurch zuziehen würden, davon wird Ihnen meine Abhandlung bey Gelegenheit des veränderten Domiciliums, mehreres sagen. Dawider mit Rechte das geringste einzuwenden, stehet in Ihrer Gewalt nicht, und das um so eher, je mehrere,

und

und noch dazu ganz neuerliche hohe Consistorial-Rescripte, Sie bey dieser Gelegenheit allegirt finden, welche davon, nicht nur bestimmte Regeln, sondern auch Fälle enthalten, bey welchen diese Regeln in Anwendung gebracht worden, und gebracht werden müssen. Die Kirchenordnung, wollen Sie sagen, ist uns Vorschrifts genug, und deswegen für infallibel zu halten, weil wir an ihre pünktliche Befolgung gewiesen sind. Ich antworte darauf, ja, sie hat ihren großen Nutzen, und ist mit größtem Respekt als eine Norm zu verehren, die uns von unsern **Durchlauchtigsten Landesherren** glorreichen Gedächtnisses, selbst vorgeschrieben worden; allein eben diesen Respekt verletze ich keineswegs, wenn ich behaupte, daß sie, was die Kirchenstühle anlangt, in zu kurzen und zu generellen Ausdrücken disponirt habe, von denen so kritischen und dunklen Fällen aber, z. E. des veränderten Domiciliums, gar stille schweige. Mit einem Worte, meine **Herren**, Sie werden nichts darinnen finden, wornach Sie so bedenkliche Fälle entscheiden könnten!

Sie können daher diese Schriftsteller, so viele und große Verdienste sie auch sonsten haben, zu geschweigen, daß ihre kostbare Anschaffung vielen unmöglich fällt, bey dergleichen Umständen, entweder gar nicht, oder nur sehr wenig nutzen, und ich selbst lege hier das Bekänntniß ab, daß ich sie in der Maaße nicht würde haben nutzen und allegiren können, wie doch geschehen ist, wenn ich

 mich

mich nicht vorher schon, mit allen den besondern Fächern, auf eine überzeugende Art bekannt gemacht hätte, in welche sie eigentlich zu rangiren sind.

Die Grundsäulen meiner Arbeit, sind wie schon gesagt, die Gesetze und eine eigne Erfahrung, die wiederum, hohe Consistorial-Entscheidungen, sowohl älterer als neuer Zeiten, zu ihrem Fundamente hat. Ich kann mir nicht einbilden, daß Jemand unwissend genug seyn, und gedachte hohe Consistorial-Verordnungen, als unzulänglich verwerfen sollte, denn außerdem, daß ihr Grund ebenfalls in den Gesetzen zu suchen ist, müssen sie auch aufs strengste befolgt werden, und ich weiß mich, unter so vielen Fällen, die ich selbst erlebet habe, nicht eines einzigen zu erinnern, wo eine, wider dergleichen hohe Verordnungen eingewandte Appellation, nicht auch jederzeit cum clausula wäre rejiciret worden.

Mehr zu sagen, wäre Ueberfluß, will mich Jemand corrigiren, so erwarte ich das von dem Vernünftigen mit Bescheidenheit, der Unvernünftige aber, außerdem daß er sich durch Grobheiten selbst schänden würde, kann auch versichert seyn, daß er an mir den Mann finden wird, der in eben dem Tone zu antworten weiß, in welchem er angeredet worden. Querfurth, den 24. July 1777.

Der Verfasser.

Erster Abschnitt.

Von ordinairen Kirchenstühlen beyderley Geschlechts überhaupt.

§. 1.

Wenn die Aufbauung einer Kirche zu Stande gekommen, so wird nunmehro eine gehörige Einrichtung der Kirchenstühle das erste Geschäfte. Dabey siehet der Pfarrer des Orts, hauptsächlich mit dahin, daß die Stühle angelegt werden, ohne Jemanden, an dem Gehör des göttlichen Wortes, dem Wege nach dem Altare, nicht weniger an dem nöthigen Licht zu hindern. Carpzov. lib. II. def. 360. n. 2. — ubi maximopere providendum, ne

Einrichtung der Kirchenstühle.

ne cuiquam ſint impedimento, quominus paſſim et libere in templo meare, ſermoni concionantis debita devotione intendere, ejusque verba percipere queant, juxta monit. Sereniſſim. Sax. Elect. in ord. Eccleſ. art. gener. 36. Ereignen ſich aber hier Unordnungen, und er widerſetzt ſich, ſo wird er allezeit, wenn ſich ſein Einwand auf zulängliche Gründe ſtützt, vor der Behörde geſchützt werden. Man pflegt ſich hierbey vorzüglich, des Orts Gelegenheit zum Augenmerk zu machen, und will ſie es geſtatten, ſo können die Männerſtühle unten in der Kirche angebracht, oder, wenn ſich da Schwierigkeiten äußern ſollten, auch auf die Emporkirchen verwieſen werden. Dahingegen wegen Anlegung derer Stühle auf den Chören, wie deren an verſchiedenen Orten welche gefunden werden, billig gute Aufſicht zu führen, daß ſie unterbleibe. Denn auf das Chor iſt Niemand als der Schulmeiſter und die Schüler, auch bisweilen die Muſikanten ſo lange gewieſen, als die Kirchenmuſik dauret. Wollten ſich dahero andere mehr eindrängen, ſo müſſen ſolche Maaßregeln genommen werden, die dergleichen Ungebührniſſe in ihrer Entſtehung erſticken, und das um ſo mehr, je nachdrücklicher die neuere Schulordnung es einſchärft,

Schicken ſich nicht wohl aufs Chor.

die

die Schulkinder, wenn sie nicht hauptsächliche Entschuldigungen schützen, unnachbleiblich zur Kirche zu halten. Kann aber wohl dieser so löbliche Befehl, ohne darüber zu ärgerlichen Unordnungen Gelegenheit zu geben, in seine Erfüllung gehen, wenn sich mehrere Personen die dahin nicht gehören, mit einschieben, oder, wenn zumal auf sehr engen und unansehnlichen Chören, noch oben drein Kirchstühle angelegt werden? Es ist freylich wahr, wenn deren schon welche vorhanden, wirds immer schwer halten, diese Observanz, so lange sich von den Besitzern noch Erben finden, abzuschaffen, indessen legt ein weiser Pfarrer diesen verderblichen Handel am besten bey, wenn er solche Stühle, im Fall ihre Besitzer wegziehen, oder ohne Erben mit Tode abgehen, nach und nach wiederum einziehet, und an ihre Stelle, auf dazu schicklichern Plätzen andere anlegen läßt. Gewöhnlicherweise werden die Weiberstühle unten angelegt, und dazu gerne die Canzelreihe, die erste und andere Mittelreihe genommen.

Mittel, wie diesem Nachtheile abzuhelfen.

§. 2.

So bald es mit der Abtheilung seine Richtigkeit hat, so wird die Vertheilung derselben, an ihre künftigen Besitzer, durch jedes Orts Superintenden veranstaltet. Damit aber allen

Vertheilung derselben.

len Streitigkeiten, über einigen Vorzug oder Verachtung vorgebeuget werde, so pflegt man solche durchs Loos zu berichtigen, und jeder hat sich bey dem Ausgange zu beruhigen, welchen die Verlösung in Ansehung seiner genommen hat.

§. 3.

Wenn die Parochianen verbunden sind, ihre Stühle ums Geld zu lösen.

Ist die Kirche auf Kosten irgend einer Gemeinde ganz allein erbauet worden, so wird es eine Folge der Billigkeit, und wir finden auch noch außerdem bey uns verschiedene Exempel, daß dergleichen Gemeinde-Gliedern, ihre künftig zu besitzende Kirchenstühle, unentgeldlich angewiesen werden und bey den Häusern verbleiben. Hat man aber den Bau der Kirche, aus ihrem eigenen Vermögen besorgen, oder sie hat dazu, wenigstens einigen Zuschuß entrichten müssen, so fällt dies Vorrecht weg, und die Stühle werden auf dem Fall ihren Besitzern, gegen Erlegung eines gewissen, nach dem Verhältnis des Stuhls, zu bestimmenden Geldes, auf ihre Lebenszeit, jedoch nicht eigenthümlich zugeschrieben.

§. 4.

Wem das Recht der Verlösung zustehet.

Wegen der Verlösung aber, ist an den meisten Orten, jeder an den Pfarrer gewiesen, der dabey ganz allein, und freylich nicht anders,

ders, als nach dem klaren Maaßstabe der Kirchenordnung zu handeln hat. Der Kirchenpatron, er sey auch wes Standes oder Würden er wolle, hat in die Verlösung nicht das mindeste zu reden. Bey dieser Gelegenheit, wird etwas von der Autoritat der Kirchväter hierunter, können gesagt werden. An verschiedenen, aber sehr wenig Orten, stehet ihnen das Recht der Verlösung zu, und ungeachtet diese Art Leute, deren Daseyn wenn sie nur in den Gränzen ihrer eigentlichen Bestimmung blieben, immer gut und heilsam wäre, sich, wie in andern Fällen, also auch besonders bey zu verlösenden Kirchstühlen, gewöhnlichermaaßen mehr heraus zu nehmen pflegen, als sie zu thun eigentlich berechtiget sind; ja, obgleich nicht selten, ihre lächerliche und strafbare Arroganz die Schuld hat, daß den Kirchen ansehnliche Vortheile entwischen, so wird es doch schwer halten, diese Observanz wiederum aufzuheben, und man thut, um allen Verdrüßlichkeiten vorzubeugen, am besten, wenn man es bey dem alten bewenden läßt. Indessen, so schnaubend und brausend sich auch, diese Herren immer gebärden mögen, und so viel Autorität sie von daher, auf ihrer Seiten wollen vermuthen lassen, so sehe ich doch nicht ein, wie die Kirchenvor=

Von der Autorität der Kirchenväter hierunter.

chenvorsteher in Städten, und die Kirchväter auf dem Lande, an Orten, wo ihnen die Verlösung nicht gebühret, auf zu verlösende Kirchenstühle, einigen weitern Einfluß haben können, als daß das schuldige Lösegeld, an sie gezahlt wird, und sie darüber denen, die es zu entrichten schuldig, auf den Lösezeddel quittiren, hernach aber, das eingegangene Geld in ihren Rechnungen verrechnen. Sollten sie eine weitschweifigere Macht affektiren wollen, so läßt man diesem unzeitigen Amtseifer, vor der Behörde seine bestimmten Gränzen geben.

§. 5.

Ein richtig Stuhlregister ist das Hauptwerk.

Also meistens dem Pfarrer allein, steht das Recht zu, die Kirchenstühle zu verlösen, und auch er allein, muß dafür responsabel seyn, wenn er sich auf dem Pfade der Illegalitäten ertappen läßt. Indessen wird ihm nichts leichter fallen, als so nachtheilige Wege zu vermeiden, wenn er vor allen Dingen, für ein richtiges Stuhlregister Sorge trägt, das, falls er sich damit nicht selbst abgeben wollte, der Schulmeister gegen Erlegung der Gebühr, aus dem Kirchenvermögen, oder da dieses, wegen zu großer Armuth zu schonen wäre, auf Kosten der Gemeinde zu fertigen hat. Solches legt der Pfarrer jederzeit zum Grunde, derer

von

von ihm auszustellenden Löſczeddel, damit er daraus, die Nummer wo der Stuhl gelegen, wie viel dafür entrichtet, wenn und an wen er verlöſet worden, erforderlichen Falls angeben kann.

§. 6.

Bey der Verlöſung ſelbſt, wird ihm die Kirchenordnung, eine pünktlich zu befolgende Vorſchrift, mit der er ſich denn freylich beſſer und öfterer bekannt zu machen hat, als man leider faſt taglich höret, daß es die Nachläßigkeit und Gleichgültigkeit sehr vieler geſtatten will. Stoßen ihm aber Fälle auf, deren Beurtheilung und Entſcheidung ihm bedenklich fallen, und er hat etwa noch dazu, hitzige, und zum Proceß geneigte Partheyen vor ſich, ſo wird es ſeine Schuldigkeit, die ſtrittige Sache, ohne Anſtand, mittelſt ordentlichen und ausführlichen Berichts, an ſeinen Superintend gelangen zu laſſen, deſſen Beſcheid er, wenn zumal ſeine Gründe, von den Kirchengeſetzen unterſtützet werden und überzeugend ſind, anzunehmen hat, und bey harter Ahndung, zu meiſtern nicht befugt iſt. Wollen ſich aber die Partheyen dabey nicht beruhigen, ſo ergehet des Superintenden Bericht ans Conſiſtorium, und dieſes, wenn die Rechtskraft ſeines Beſcheids hierinnen, durch eine, von Partheyen einge-

Auf die Kirchenordnung iſt zuerſt zu ſehen.

Wenn an den Superintend Bericht zu erſtatten.

eingereichte Appellation, eine Zeitlang gehemmet würde, erstattet sodenn Bericht an höhere Instanzen, deren endlichen und letzten Entscheidung, ein behutsamer Pfarrer, in aller Gelassenheit antgegen sehen kann.

§. 7.

Einleitung.

Weil wir indessen aus der Erfahrung wissen, daß viele Pfarrer, von alle dem, was jetzo gleichsam in einem kurzen Auszuge gesagt worden, just das Gegentheil zu unternehmen, und dadurch, nicht nur zu vielen ärgerlichen Auftritten, sondern auch zu kostbaren Processen Gelegenheit zu geben, kein Bedenken tragen, so glaube ich, daß sichs der Mühe wohl verlohne, diese so wichtige Materie, etwas weitläuftiger und ausführlicher zu bearbeiten und ins Licht zu setzen. Wir werden unsern Zweck um so weniger verfehlen, wenn wir zuförderst, jede Art und Weise bestimmen, nach der sich die Verledigung eines Kirchenstuhls ereignen kann, hernach aber, untrügliche, und durch ganz neuerliche hohe Consistorial-Entscheidungen bestätigte Regeln an die Hand geben, wie bey jedem solchen einzelnen Falle, von Rechtswegen, und ohne dabey zu verstoßen, zu verfahren sey.

§. 8.

§. 8.

Wir führen den Tod, als den ersten Umstand an, der zur Verledigung eines Kirchenstuhls Gelegenheit zu geben pflegt. Bey diesem, für einen Pfarrer lehrreichen Fall, sind es nachstehende Regeln, die hierbey genau beobachtet werden müssen, und ohne den größten Nachtheil zu befürchten, niemals übertreten werden können. Es hat nehmlich der Pfarrer, 1) sein Hauptaugenmerk dahin zu richten, daß er sich mit Verlösung eines, durch den Tod verledigten Kirchenstuhls an einen andern, keiner Uebereilung schuldig mache, sondern es sind dabey, die, von dem Todesfall an festgesetzte Vier Wochen, schlechterdings abzuwarten. Wernh. princ. iur. eccles. p. 193. Boehm. S. 3. c. 2. §. 19. Decret. Synod. 1624. Es trägt sich auch wohl bisweilen gar zu, daß diese vierwöchentliche Frist, noch weiter hinaus verschoben werden muß. Z. E.

Der Tod, als der erste Weg zur Verledigung.

Regel.

a) Wenn sich der nächste Erbe, eines, durch den Tod, oder auf andere Art verledigten Stuhls, in der Fremde, und zwar in so weiter Entfernung befindet, daß es ihm unmöglich fällt, die geschehene Verledigung des Stuhls, sogleich zu erfahren, und sein daran haben-

Wenn die vier Wochen zu verlängern.

bendes Recht, binnen festgesetzter vier wöchentlichen Frist, zu suchen, oder zu behaupten.

Wie es indessen mit dem Stuhle zu halten.

Hier wählt ein vorsichtiger Pfarrer, den sichersten Weg, wenn er aus schuldiger Rücksicht für das Interesse seiner Kirche, einen Stuhl dieser Art, indessen, und bis zur Ankunft des eigentlichen rechtmäßigen Erben, an dessen nächsten Blutsfreunde, falls aber, deren keine vorhanden, oder ihnen an dem Stuhle nichts gelegen wäre, an einen Fremden, gegen Erlegung eines leidlichen, an die Kirche dafür zu zahlenden Geldes, und unter der Bedingung verlöset, im Rückkehrungsfalle, des eigentlichen rechtmäßigen Erben, diesem den Stuhl wiederum abzutreten. Jedoch ist die Wiederabtretung, nicht nur dem Löseschеine, sondern auch dem Stuhlregister, ausdrücklich mit einzuverleiben, ja, es wird nichts überflüßiges seyn, wenn man sich darüber, von dem Interimsbesitzer noch insonderheit einen zu Rechte beständigen Revers ausstellen läßt, und solchen bey den Pfarr-Acten verwahrlich aufbehält. So trift es auch nicht selten, daß

b) noch unmündige Kinder, die einzigen und nächsten Erben werden.

Wenn noch unmündige [...]der die

Dieser ihre Rechte nun, sind dergestalt inviolabel, daß ihnen daran schlechterdings nichts benom-

benommen werden kann, und sie müssen, sowohl die Zeit ihrer Unmündigkeit hindurch, als auch nachher, wenn sie zur Mündigkeit gelanget, binnen vier Wochen, in integrum restituiret werden. D. Philippi disp. de subsell. c. 4. § 9. Dahero sind, entweder das eine ihrer noch lebenden Eltern, oder in deren Ermangelung, des unmündigen Kindes Vormund, und zwar, wie ich dafür halte, nach der Wichtigkeit der Sache, wohl gar von der Obrigkeit anzuhalten, den verledigten Siß für das Kind zu lösen. Sollten sich aber hierunter, gedachte Personen einiger Nachläßigkeit schuldig machen, so hat das zwar auf den Pfarrer keinen Einfluß, er darf aber dennoch dem Unmündigen seinen Stuhl nicht entziehen, sondern kann ihn nur auf eine Zeitlang, bis zu des Kindes Mündigkeit, auf oben beschriebne Weise, nehmlich gegen Revers auf den Wiederabtretungsfall, einem andern zuschreiben. Diese Vorsichtigkeit, darf bey beyderley angezeigten Fällen, niemals vergessen werden, denn kömmt der Abwesende zurück, oder das Kind wird mündig, so nehmen sie ihre Stühle, jedem andern Besißer wieder, und wird darüber vor der Behörde ein Proceß verhängt, so trift den Pfarrer außer einer beißenden Weisung, noch der Schade, daß er alle Kosten tra-

nächsten Erben sind.

Folgen, wenn Unmündigen ihr Recht entzogen wird.

tragen, und sich der Partheyen Gespötte ausgesetzt sehen muß.

§. 9.

Der anwesende Erbe muß den Stuhl nach Ablauf der vier Wochen lösen.

Bey nur gedachten Fällen sowohl, als auch wenn bey Anwesenheit des nächsten Erben, dieser den Stuhl, gleich mit Ablauf der vier Wochen, und zwar bey Verlust desselben, an sich lösen muß, Codex August. fol. 867. d. 19. Julii 1686. Carpzov def. 368 n. 2, 6. 7. 8. 9. Kirchenordn. p. 351. 387. Ober-Consistorialentscheidung, d. 27. Aug. 1626, ad requisition. Matthaei Z. zu L.

Consistorialentscheidung.

„Ist euer Frauen Schwester mit Tode abgegangen, und weil euer Eheweib ihre nächste Erbin, hat sie sich auch ihres Kirchenstandes anmaßen, und solchen bey den Kirchvätern lösen wollen, welche aber berichtet, daß solcher allbereit von einer andern Person hingelassen. Ob nun wohl derselbe eurer Frauen vor andern gebühret; dieweil ihr aber selbst berichtet, daß sich bemeldtes euer Eheweib, binnen 4 Wochen nach ihrem Absterben dazu nicht angegeben, sondern allererst die sechste Woche hernach kommen; So hat sie sich dadurch ihres Rechts verlustig gemacht, und mag nunmehr

mehr ferner zu solchem Kirchenstande nicht gelangen.“

hat der Pfarrer,

2) sich genau, von der eigentlichen Beschaffenheit der Blutsfreundschaft zu belehren, als einem Umstande, der das Fundament seines ganzen Verfahrens, und höhern Orts, der völligen Entscheidung wird.

Auf die Blutsfreundschaft muß man wohl achten.

Denn hier unterscheiden sich die Gesetze der Kirche, von den bürgerlichen so sehr, daß man sich bey der größten Behutsamkeit von der Welt, doch vielmals, in eine gesetzwidrige Handlung verstrickt siehet. Allein, auch dieser Ungelegenheit kann man sich völlig entschütten, wenn man dabey nach folgenden Regeln verfährt:

a) Der Blutsfreundschaft halber, kann an verledigte Kirchstühle Niemand zu Recht einige Ansprüche machen, als der vorige Besitzer, sie seyn nun männlichen oder weiblichen Geschlechts gewesen, Descendenten, (Kinder und Enkel,) in Ermanglung derer aber, jener Adscendenten, (leibliche Eltern und Großeltern,) wenn deren welche vorhanden, und in Entstehung dieser, der vorigen Besitzer Geschwister, oder deren

Erste Regel, bey der Blutsfreundschaft.

Kinder, wie auch endlich die Geschwister-Kinder unter einander selbst.

Von der Succesion der nächsten Bluts-freunde, kann ein hier allegirtes hohes Ober-Consistorial = Rescript, an den Superintend zu Leißnig, d. d. 7. Apr. 1658. nachgelesen werden:

P. P.

Oberconsistorial-Rescript.

„Uns ist euer eingeschickter Bericht, Annen, Jacob S. Wittwen, hinterlassenen Kirchenstand betreffend, gebührend vorgetragen worden, was auch bey Uns, Christiana, Hanns T. Eheweib, damit ihr solcher, als nechsten Anverwandten, für Thomas H. Eheweib zugeschrieben werden möchte, gesuchet, das befindet ihr inliegend; Wenn denn in der Churfürl. Sächs. Kirchenordnung ausdrücklich versehen, daß Kirchenstände des Verstorbenen nechsten Freunden, für allen andern gelassen werden sollen, und dabey kein Unterschied gemacht wird, ob sie von Vater oder Mutter herrühren; Alß ist hiermit ꝛc. ihr wollet berührten Kirchenstand, daferne keine nähere Freundin vorhanden, C. T. zuschreiben lassen, und die andern, die sich dazu begeben, abweisen ꝛc.“

Von

Von der Succession derer Geschwister-kinder, giebt nachstehender, vom Schöppen-stuhl zu Leipzig, ad requisit. Martin Schwarzens zu Leipzig, mens. Januarii 1634. ergangener Spruch, klare Maaße:

„Ist Maria B. Todes verfahren, und hat ihres Vaters Schwester Tochter an einem, und ihrer Mutter Schwester Tochter am andern Theile, nach sich verlassen, und es hat sich durch ihr Absterben ein Bänklein in der Kirche zu St. Niclas verlediget; So wird solches Bänklein vermöge der Kirchen-ordnung, einer unter gedachten beyden Personen, weil sie in gleichem Grad der Bluts-freundschaft verwandt seyn, überlassen, und da sie sich hierüber nicht vergleichen können, werden sie billig durchs Looß entschieden.“ Spruch des Schöppenstuhls zu Leipzig.

Diese Blutsfreunde nun, müssen auch noch

b.) nachstehende Eigenschaften haben, nehmlich sie müssen, Zweyte Regel bey der Blutsfreundschaft.

α.) Parochianen seyn,

β.) einen Stuhl nöthig haben, oder sich zum Abtritt des ihrigen verstehen,

γ.) des Geschlechts, für welches der Stuhl bestimmt ist.

Welche für Bluts-Freunde zu halten.

Unter die Blutsfreunde aber, sind Stiefeltern, Schwiegereltern, Stiefkinder, Schwiegerkinder, Stiefgeschwister, Schwägerschaften, u. s. w. nicht zu rechnen, sondern sie fallen gänzlich aus, und es darf der Pfarrer ihren Ansprüchen, und wenn sie auch noch so sehr droheten und pochten, das mindeste Gehör nicht vergönnen. Von diesem höchstwichtigen Umstande, der wegen der verwirrten Begriffe, welche die meisten davon hegen, immer zu so viel Illegalitäten, Geldkosten und Aergernissen Gelegenheit giebt, enthalten nachstehende allegirte hohe Consistorial-Verordnungen, den deutlichsten Unterricht. Das erste, d. d. Leipzig den 17. Januarii 1772. außerdem, daß es von der Succeßion der Descendenten in gerader Linie, klare Maaße giebt, setzt überhaupt mit ausdrücklichen Worten die Regel feste, daß die Schwägerschaft, zu welcher die Stiefeltern, und Stief- oder Schwiegerkinder zu rechnen, bey der Blutsfreundschaft Niemanden zu statten kommen könne. Das zweyte aber, d. d. Leipzig d. 4. Junii 1777. giebt einen speciellen Fall an, wo die von dem Pfarrer, an eine Schwieger-Tochter beschehene Verlösung, ihres Schwiegermütterlichen Stuhls, hinwieder zu cassiren, und dagegen

einer andern Person zuzuschreiben verordnet worden.

Das Erste,

d. d. Leipzig d. 17. Januar. 1772.

„Was an Uns ihr, theils wegen G. V. entweder für sich oder für seine Söhne, an seines verstorbenen Schwiegervaters, C. E. annoch bey dessen Leben, an die Kirche zu U. V. resignirten, und, auf dessen Anregung, von J. O. verlöseten Kirchenstuhls, theils wegen ernannten G. V. Schwester, an den von ihrer Stiefmutter, an M. L. Eheweib, in gedachter Kirche, abgetretenen Sitz, gemachter Ansprüche berichtet, und Unserer Entscheidung anheim gestellet, das haben wir verlesen. Nachdem nun die Kirchenstühle, lediglich auf Lebenszeit derer Besitzer, nicht aber eigenthümlich zugeschrieben werden, und letztere, ihren nähesten Blutsfreunden solche zu entziehen, keinesweges berechtiget sind, die Schwägerschaft aber, zu welcher die Stiefeltern, und Stief- oder Schwiegerkinder zu rechnen, hierunter Niemanden zu statten kommt; Als befehlen im Nahmen des Durchlauchtigsten Fürsten und Herrn, Herrn Friedrich Augusts, rc. Churfürsten rc. Unsers gnä- Consistorial-Rescript.

 dig-

digsten Herrn, Wir euch hiermit, ihr wollet allerseits ermeldte Interessenten dessen bescheiden, und sowohl, G. V. Schwester mit ihrem Suchen, als G. V. jedoch leztern nur mit dem, für seine Person, an den von C. E. besessenen Kirchstuhl gemachten Anspruch abweisen, hiernächst die an J. O. bereits geschehene Zuschreibung gedachten Stuhls hinwieder cassiren, und dagegen G. V. Söhne ins Loos treten, und demjenigen, so dasselbe zufällig, den vormaligen Großväterlichen Kirchstuhl, gegen Erlegung gewöhnlicher Lösegebühren zuschreiben lassen. rc."

Das Zweyte,

d. d. Leipzig d. 4. Junii 1777.

Zweytes Consistorialrescript.

„Wir haben aus eurem Berichte verlesen, wie der Pfarrer zu B. C. D. G. S. Eheweibe, die Zuschreibung eines, in dasiger Kirche, fünf Jahr vorher, durch N. K. Wittwe Absterben, verledigten Kirchenstuhls zugesaget, auch die, statt des sonst gewöhnlichen Einen Thalers, offerirte Zwey Thaler, Lösegebühren angenommen, gleichwohl sothanen Stuhl, als nachher, der verstorbenen N. K. Schwiegertochter, C. K. Eheweib, zur Lösung sich gemeldet, der

letztern zugeschrieben, und was ihr, auf erwähnten G. S. wider den Pfarrer, C. D. deshalben geführte Beschwerde, zu Unserer Entschlüßung gestellet. Darauf befehlen, im Nahmen des Durchlauchtigsten Fürsten und Herrn, Herrn Friedrich Augusts, ꝛc. Churfürsten, ꝛc. Unsers Gnädigsten Herrn, Wir euch hiermit, ihr wollet dem Pfarrer zu B. C. D. daß er die, an C. K. Eheweib ausgestellte Verschreibung mehrermeldten Stuhls, hinwieder cassiren, und solchen G. S. Eheweibe, wenn selbige ihrem Erbieten gemäß, den bisher beseßnen Kirchenstuhl, zu anderweiter Verlösung resigniret, zuschreiben solle, auferlegen, auch ihn dazu, und zu Abstattung derer, in dieser Sache verursachten Unkosten behörig anhalten. ꝛc.

§. 10.

Weil es indessen möglich wäre, daß wir mit diesen gegründeten, und durch hohe Consistorialentscheidungen zu Recht bestätigten Regeln, dennoch vielen dunkel und unverständlich bleiben könnten, so wollen wir allem, von daher etwa entstehenden Mißverstande, noch zum Ueberfluß, durch nachstehende, jedem

Fall

Fall genau angepaßte Exempel, so viel möglich vorzubeugen suchen. Z. E.

Wenn Kinder und Enkel da sind.

a.) Titius, dessen Stuhl durch den Tod, oder auf andere Art verlediget worden, hinterläßt Söhne, oder von denselben, oder seinen Töchtern, Enkel männlichen Geschlechts, auf den Fall nun, haben diese zu dem Stuhle das näheste Recht, weil sie von ihrem Vater und Großvater Titius, in gerader Linie abstammen.

Eben so verhält sichs auch, wenn z. E.

b.) Sempronia Töchter, oder von denenselben, oder ihren Söhnen, Enkel weiblichen Geschlechts hinterläßt, denn diese, succediren mit jenen in gleicher Weise.

Wenn mehrere Kinder zusammen kommen.

Finden sich aber mehrere Kinder und Enkel von einerley Gattung, so hat hier keiner, vor dem andern einiges Vorrecht, sondern ihr Schicksal wird durchs Loos entschieden, und der, für welchen es günstig ausgefallen, behält den Stuhl. Siehe hiervon, den §. 9. n. 2. lit. a. allegirten Spruch des Schöppenstuhls zu Leipzig, 1634. ingleichen, die angeführten beyden hohen Consistorial-Rescripte, das eine eben daselbst, lit. b. d. d. Leipzig den 17. Januar 1772. das zweyte aber, §. 15. lit. a. d. d. Leipzig d. 22. Febr. ejusd. ann.

Soll-

Sollten indessen, gedachte Kinder oder Enkel, noch unmündig seyn, so können die Stühle, bis zu ihrer Mündigkeit, interimsweise, gegen Revers auf den Wiederabtretungsfall, einem ihrer näheſten Anverwandten, in dessen Ermanglung aber, einem Fremden, unter gleichen Bedingungen, und um ein leidliches Geld zugeschrieben werden. Gesetzt aber, Titius hinterließe,

c.) zu seinem verledigten Stuhle, keinen andern und nähern Erben, als seinen Bruder, dessen, oder seiner Schwester Söhne, oder deren Kinder männlichen Geschlechts, ingleichen Sempronia, ihres Bruders, oder Schwester Tochter, oder deren Kinder weiblichen Geschlechts, so haben alsdenn diese, zu dem Stuhle das näheste Recht, und nur in deren Ermanglung existirt der Fall, wo der Stuhl an einen Fremden verlöset werden kann. Wenn Geschwister oder deren Kinder da sind.

§. 11.

Was die bekannte Regel betrift, Regel.

„eine Person männlichen Geschlechts, kann nicht Weiberstühle, eine Weibsperson aber, nicht Männersitze an sich lösen,

so hat man sich derselben, bey nachstehendem

Falle

Falle wohl zu erinnern. Es ist nichts neues, daß sich bisweilen

Verfahren bey Wittwern und Wittwen.

a.) Wittwer, oder Wittwen finden, die statt von Wehmuth voll, dem Sarge des einst geliebten Gatten nachzutreten, vielmehr währendem Leichen-Conducte, den Plan einer neuen Heyrath entwerfen, und von daher unverschämt genug sind, die, durch den Tod ihrer Ehegatten verledigten Kirchenstühle, auf ihre künftigen Eheweiber, oder Ehemänner lösen zu wollen. Dieß an sich gefährliche Geschäfte, kann der Pfarrer am besten beylegen, wenn er,

α.) vor allen Dingen Erkundigung einziehet, ob der verstorbene Ehemann, leibliche Söhne oder Enkel, ingleichen die verstorbene Ehefrau, leibliche Töchter oder Enkelinnen, oder beyde Theile, leibliche Geschwister, oder deren Kinder ihres Geschlechts hinter sich gelassen?

Wenn es bey dem Pfarrer stehet, dergleichen Stuhl an die Stief-

Wird ihm das mit ja beantwortet, so ist der Stuhl ohne weiteres Bedenken, derer hinterlassenen Kindern, Enkeln, oder in deren Ermangelung, dem Geschwister, oder deren Kindern, zuzuschreiben. Außerdem hängt es lediglich von des Pfarrers Gütigkeit ab, wenn

er

er Stühle, die an unmündige Kinder verlöset werden müssen, bis zu ihrer Mündigkeit, und da sich keine nähere Anverwandten der Kinder finden, welche den Interimsbesitz verlangen können, von den Stief-Eltern, gegen Revers auf den Wiederabtretungsfall an die mündig gewordene Kinder, betreten lassen will, denn sonst kann er sie auch, gegen nur gedachte Bedingungen, jedem Fremden interimsweise zuschreiben, der sich bey ihm zuerst darum gemeldet hat. Finden sich aber,

eltern oder Fremde interimsweise zu verlösen.

β.) von dem verstorbenen Theile, weder Kinder, noch Enkel, noch leibliche Geschwister, oder deren Kinder, so ist ein dergleichen Stuhl, völlig an die Kirche verfallen, und der Pfarrer kann ihn demjenigen zuschreiben, der sich bey ihm darum zuerst gemeldet hat.

Wenn solche Stühle an die Kirche verfallen.

Ist nun etwa eins von den neuen Eheleuten, oder die es auf die Zukunft zu werden gedenken, unter denen, die sich als Fremde darum gemeldet haben, der erste gewesen, und der Stuhl ist ihres Geschlechts, so kann ihm auch auf den Fall, ohne Bedenken gewillfahrt werden, nur wie schon gesagt, der Wittwer, oder die Wittwe können sie nicht lösen. Ein hier mit allegirtes hohes Consistorial-Rescript,

Wenn solche die Stiefeltern erhalten können.

d. d.

d. d. Leipzig d. 23. Octobr. 1772. das auf erhobne Klage eines Wittwers, der sich darinnen noch dazu, auf einen dergleichen würklich existirenden Fall berufen hatte, ergangen, kann davon einen Beweis bis zur Unwidersprechlichkeit abgeben. Hier ist es:

D. D. Leipzig d. 23. Octobr. 1773.

Exempel einer Consistorial-Entscheidung.

„Wir haben euren, in Sachen, C. B. wegen gesuchter Zuschreibung des, durch Absterben seines Eheweibes, M. B. in der Kirche eures Orts, verledigten Stuhls betreffe eingeschickten Bericht verlesen. Nachdem nun C. B. Eheweib keine Tochter hinterlassen, ihr aber dadurch, daß ihr vorher, G. G. und A. S. die, resp. durch des Eheweibes und der Stiefmutter Absterben, verledigte Kirchenstühle, für ihre künftige Eheweiber zugeschrieben, C. B. zu seinem unstatthaften Suchen veranlasset; Als befehlen im Nahmen des Durchlauchtigsten Fürsten und Herrn, Herrn Friedrich Augusts ꝛc. Churfürsten, Unsers gnädigsten Herrn, Wir euch hiermit, ihr wollet zwar C. B. mit sothanem Suchen abweisen, jedoch selbigen, an Ephoral - Gebühren nichts absordern, besagten Stuhl hingegen, dem sich darum behörig gemeldetem T. Eheweibe,

weibe, gegen gewöhnliche Lösegebühren zu-schreiben, ꝛc.“

§. 12.

Sind nun zu einem verledigten Kirchen-stuhl, keine Blutsfreunde, die das Näher recht vorschützen können, vorhanden, so wird derselbe mit Ende der vier Wochen, an einen Fremden, er sey nun ein Ansäßiger, oder ein bloßer Hausgenosse ohne Grundstücke, verlöset, ein Fall, wobey der Pfarrer abermals mit größter Behutsamkeit verfahren muß. Denn wir wollen einmal annehmen, er hat den Stuhl dem ersten, der ihn verlangte, zuge-sagt, oder wohl gar Geld darauf angenommen, so beträgt er sich gar sehr, wenn er in der Meynung steht, es sey, weil die würkliche Verschreibung noch nicht erfolgt, noch immer seinem Willen überlassen, das gegebene Wort wieder zurück zu nehmen, und den Stuhl an einen andern zu verlösen. Denn, falls auch gleich einige Anzahlung des Geldes, darauf noch nicht erfolget, so erhält doch, durch des Pfarrers Zusage allein, der Interessenten darüber erhobene Klage, ein so großes Gewicht, daß von der Behörde, die an einen andern besche-hene Zuschreibung, ohne alles Einwenden zu cassiren verordnet, auch der Pfarrer wohl gar,

Wenn Kirchen-stühle an Fremde verlöset werden können.

Behutsames Verfahren dabey.

Die bloße Zusage allein, giebt der Sache ein großes Gewicht.

zum Ersatz aller darüber aufgelaufnen Unkosten verurtheilt wird. Man kann hierüber, das §. 9. no. 2. lit. b. allegirte hohe Consistorial-Rescript, d. d. Leipzig, d. 4. Junii 1777. nachlesen, wo der Fall vorkommt, daß einer Person, der Stuhl hauptsächlich deswegen mit zugesprochen worden, weil ihr solchen der Pfarrer zuerst zugesagt, als der auch deswegen, alle Unkosten wieder zu erstatten hatte. Dieser Umstand ist also wohl in Obacht zu nehmen.

§. 13.

Was es mit dem Kirchstuhlswucher für eine Bewandniß habe.

Weil auch viele Pfarrer, von dem Falle sehr irrige Meynungen hegen, daß mit Kirchenstühlen nicht gewuchert werden solle, so erachten wir für nöthig, hier mit anzuführen, was es mit der bisweilen gewöhnlichen Offerte des höchsten Geboths, eigentlich für Bewandniß habe, und in wie weit sich ein Pfarrer darauf einlassen könne, oder nicht. Es finden sich z. E.

Erstes Exempel wo zum höchsten Geboth geschritten wird.

a.) in mancher Orten Kirchen, Stühle, die, ungeachtet sie von Niemanden gelöset worden, dennoch von gewissen Personen, eigenmächtigerweise betreten, und nach Belieben genutzt werden.

Dergleichen ungebührliche Anmaaßungen, hat der Pfarrer dem Superintenden anzuzeigen, und

und dieser darüber ans Consistorium Bericht zu erstatten. Von daher wird sodenn verordnet, der Gemeinde bekannt zu machen, daß, wer in derselben, binnen einer gewissen Frist, auf den Stuhl das höchste Geboth thun würde, solchen mittelst ausgestellter Verschreibung erhalten solle. Gewöhnlichermaaßen, pflegt dieses der Superintend, durch öffentliche Ablesung von der Canzel bewerkstelligen zu lassen, und wer innerhalb einer bestimmten Frist, die annehmlichsten Conditionen offerirt, bekömmt den Stuhl. Wie bey einem dergleichen Falle procediret worden, davon giebt nachstehender Extrakt eines hohen Consistorial-Rescripts, mehreren Unterricht.

D. D. Leipzig, d. 24. Novbr. 1769.

„Wir haben aus eurem eingeschickten Berichte verlesen, wie bey Erbauung der Kirche zu N. der Symmetrie halber, ein gewisser, mit Glaasfenstern versehener, und aus etlichen Sitzen bestehender Stuhl angeleget, und bis hierher, noch an niemanden verschrieben, sondern von Jedermann, wer nur desselben zuerst sich angemaaßet, betreten, und dadurch viele ärgerliche Zänkereyen in der Kirche erregt worden, jetzo aber, C. N. und C. L. und zwar jeder, Consistorial-Rescript, das höchste Geboth betreffend.

gegen Anerbietung 50. Rthlr. die erb- und eigenthümliche Zuschreibung desselben gesuchet, die dasige Gemeinde hingegen, daß, wenn dieser Stuhl an die Meistbiethenden überlassen würde, solcher zum Nutzen der Kirche, wohl noch höher an den Mann zu bringen seyn dürfte, in denen Gedanken gestanden rc. Darauf befehlen im Nahmen des Durchlauchtigsten Fürsten und Herrn, Herrn Friedrich Augusts rc. Churfürsten rc. Unsers gnädigsten Herrn, Wir euch hiermit, ihr wollet der Gemeinde, daß, daferne Jemand unter ihr, bessere Bedingungen, in Ansehung dieses Kirchenstuhls zu machen gedächte, solche, binnen vier Wochen, bey euch offeriren, oder, daß in Unterbleibung dessen, auf ernannten C. N. und C. L. Suchen, werde weiter resolvirt werden, gewarten solle, auferlegen, und wie das geschehen, auch, ob, und was für Conditiones weiter sich gefunden, zu fernerer Entschlüßung bey Uns anzeigen rc.

Ist aber z. E.

Zweytes Exempel des höchsten Geboths.

b.) ein Stuhl an die Kirche verfallen, daß er mit Ablauf der vier Wochen, an Fremde verlöset werden kann, und es trüge sich zu, daß sich zu einerley Zeit,

zwey,

zwey, oder mehrere Competenten dazu fänden, von denen keiner, einiges Vorrecht vor dem andern hätte, und sie stünden, welches das Hauptwerk ist, in dem Rufe eines ansehnlichen Vermögens, entschlössen sich aber, um endlich aus der Sache zu kommen, zum höchsten Geboth, so halte ich dafür, daß der Pfarrer, in Rücksicht auf das Interesse der Kirche, und da er es zumal, mit lauter begüterten Competenten zu thun hat, darauf billig achten, und der den Stuhl erhalten müsse, dessen Conditionen die annehmlichsten sind. Eben dieser Meynung, scheint auch Carpzov zu seyn, wenn er def. 360. n. 11. 12. sagt: — pro regula tamen non ſtat hoc pretium, ita, ut nunquam id queat augeri, ſed inſpiciendum potius, quidnam pro ratione temporis et circumſtantiarum æquum videatur, ex quo de modico conqueri non habeat Eccleſia, nec Parochiani nimium graventur. Plane ſi uſus certum introduxerit pretium, illudque auxerit, non eſt quod ab eo recedatur; quia tolerabilia habentur,

tur, quæ vetus comprobavit consuetudo.

Sollte aber,

Wo es wegfallen muß.

c.) dieser Weg gewählet werden, irgend einem Armen, der sich noch dazu zuerst darum gemeldet, den Kirchenstuhl zu entreißen, so muß ihn der Pfarrer sogleich verwerfen, denn es soll dem Armen, das Gehör des göttlichen Worts nicht erschwert werden, und der Kirche Interesse ist allezeit befördert worden, wenn sie von ihm, das sonst für den Stuhl gewöhnliche Lösegeld erhalten hat. Deyling Inst. Prudent. Past. p. 627. §. 15. redet davon also: — Nam si plus licitantibus subsellia addicuntur, pauperes arcentur, et præcluduntur, qui tamen etiam cultum publicum frequentare, et sacris uti volunt. Nec semper, quid utile Ecclesiæ, sed inprimis quid æquum sit, et cum lege charitatis consentiat, spectari debet.

Wo der Wucher eigentlich verbothen.

Das Verboth, den sogenannten Kirchenstuhlswucher betreffend, erstreckt sich lediglich, auf die Cessionen und Alienationen unter Privatpersonen, welche gemeiniglich, einen schändlichen

lichen Wucher und Mißbrauch zum Grunde haben, und von welchen wir ein andermal, weitläuftiger zu reden Gelegenheit nehmen wollen.

§. 14.

Es ist noch eine Hauptcautel zurück, von der wir schon kürzlich geredet haben, und die, wenn sie unterlassen wird, dem Pfarrer, sein Verfahren sey auch noch so gesetzmäßig gewesen, die größte Ungelegenheit verursachen kann. Sie bestehet aber darinnen, daß er bey zu verlösenden Kirchenstühlen, genaue Nachfrage halte, ob diejenigen, welche sie verlangen, deren nicht schon welche besitzen? Auf den Fall nun, sind sie mit ihrem Gesuch so lange abzuweisen, bis sie sich erklären, den zeither besessenen, an die Kirche zu anderweiterer Verlösung abzutreten, denn die Kirchenordnung will, und hohe Consistorialentscheidungen bestätigen es, daß Jemand, für eine Person, zwey Stühle zu besitzen nicht vermag. Man schlage dießfalls zu mehrerer Gewißheit und Ueberzeugung, beyde, das eine §. 15. lit. a. d. d. Leipzig, d. 22. Febr. 1772. und das andere, §. 9. no. 2. lit. b. d. d. Leipzig, d. 4 Junii 1777. allegirte hohe Consistorialverordnungen nach. Indessen genüßen diejenigen,

Wer für seine Person schon einen Stuhl besitzt, muß ihn abtreten.

Wenn es erlaubt,

mehrere Stühle zu lösen.

gen, welche zahlreiche Familien haben, oder Gesinde halten müssen, billig das Recht, zu deren Behuf mehrere Stühle an sich zu lösen, und ihr Suchen darum, wird vor der Behörde allezeit gefördert werden.

§. 15.

Die Veränderung des Domiciliums, als der zweyte Weg zur Verledigung eines Kirchenstuhls.

Wir nähern uns jetzt der Veränderung des Domiciliums, als dem zweyten Wege zur Verledigung eines Kirchenstuhls, wieder ein Umstand, von welchem die meisten Pfarrer, so seltsame und verwirrte Begriffe hegen, daß hernach freylich nichts anders, als eben so seltsame und verwirrte Handlungen daraus entstehen können. Mancher hält dafür, so bald Jemand den Ort seines zeitherigen Aufenthalts geändert habe, sey auch damit sein Recht zum Kirchenstuhle verloschen, und ist von daher, fertig und unbehutsam genug, ihm den Stuhl zu entreißen, und einem andern zuzuschreiben.

Irrige Meynungen.

Wieder ein anderer, verstößt bey einer zu übertriebenen Behutsamkeit, indem er glaubt, wenn Jemand an dem Orte seines vorigen Aufenthalts, ein Haus, oder wohl gar nur einen Acker, eigenthümlich zurücklasse, so sey auch damit, ein inviolables Recht zum Kirchenstuhle verbunden, und ist von diesen Capricen voll, durch keine Verstellung dahin zu bewegen,

gen, den Stuhl zu verlösen, und dadurch der Kirche Interesse zu befördern. Beyderley Meynungen sind irrig, allein, so kritisch auch der Fall des veränderten Domiciliums ist, so gewiß läßt sich doch, das zuverläßigste Verfahren dabey, auf nachstehende wenige Regeln einschränken. Sie sind diese:

Wenn die Stühle ihren Besitzern vorbehalten werden müssen.

a.) Wenn eine Mannsperson, ihr zeitheriges Domicilium, in Landesherrl. in Amts. Pacht. Dienst. und andern ähnlichen Angelegenheiten ändert, eine verehlichte Weibsperson aber, ihrem, außer der Parochie in Dienste tretenden Ehemanne, oder Kinder ihren Eltern, dahin folgen müssen, nicht weniger, wenn eine ledige Weibesperson, Diensthalber ihren zeitherigen Aufenthalt verändert, so muß dergleichen Personen, ihr Recht, sowohl an dem bereits habenden, als auch durch den Tod ihrer Blutsfreunde, nachher verledigt werdenden Kirchenstühlen, und wenn sie auch in der Parochie, das mindeste eigenthümlich nicht hinterlassen, schlechterdings aufbehalten werden, sonst nehmen sie bey der Rückkehr ihre Stühle wieder, wo sie solche finden, und kömmts zum Proceß, so muß der Pfarrer alle Kosten tragen. Jedoch sollen sie nach der Regel, bey dem Abzuge, sich ihr

Wie es damit indessen zu halten.

 Recht

Recht ausdrücklich vorbehalten, und es müssen auch dergleichen Stühle, in Rücksicht auf das Interesse der Kirche, interimsweise, entweder an ihre näheste Anverwandte, oder, in deren Ermanglung, an einen Fremden, gegen ein proportionirliches Lösegeld, und wie oben gedacht, gegen Revers auf den Wiederabtretungsfall, wenn jene in die Parochie zurückkehren sollten, verlöset werden. Nachstehender Extrackt, eines hohen Consistorial-Rescripts, wird die Sache noch deutlicher machen.

D. D. Leipzig, d. 22. Febr. 1772.

Consistorial-Rescript.

„Wir haben euren, in Sachen, den, dem R. Eheweibe, in der Kirchen St. L. eures Orts, auf Lebenszeit, zugeschriebenen zweysitzigen L. Glasfensterstuhl, betrl. eingeschickten Bericht verlesen; Nachdem nun überhaupt einer Person, in einer Kirche, nicht zwey Sitze zuzuschreiben sind, und diejenigen Weibespersonen, so ihren, außer der Parochie in Dienste tretenden Ehemännern oder Vätern folgen, ihr Recht, weder an den bereits habenden, noch durch den Tod ihrer Blutsfreunde, nachher verledigt werdenden Kirchenstühlen, verlieren, jedoch ihnen, bis zu ihrer zweifelhaften Zurückkunft,

kunft, weder erstere, noch letztere, offen zu lassen, sondern, entweder denen sich darum meldenden nächsten Anverwandten, oder auch, da diese nicht darum ansuchen, fremden Personen, keineswegs auf Lebenszeit, sondern nur gegen einen, der Zuschreibung einzuverleibenden Revers, daß, auf den Fall, wenn gedachte Eheweiber, oder Töchter, in die Parochie zurückkehren, ihnen solche hinwieder abzutreten, gegen ein geringeres, als sonst gewöhnliches Lösegeld zuzuschreiben sind; Als befehlen im Nahmen des Durchlauchtigsten Fürsten und Herrn, Herrn Friedrich Augusts, ꝛc. Churfürsten, ꝛc. Unsers gnädigsten Herrn, Wir euch hiermit, ihr wollet, da Eingangs erwähntes N. Eheweib, die Zuschreibung gedachten Glasfensterstuhls, gegen Revers, nicht verlanget, derselben die erlegten Lösegebühren zurückgeben, und beyde Sitze ermeldten Stuhls, an zwey andere Personen, unter denen vorgeschriebenen Bedingungen, anzubringen suchen, ingleichen künftig, wenn mehrere N. Töchter an euren Ort zurückkommen, selbige zusammen um den Großmütterlichen Sitz loosen lassen, und ihn derjenigen, welcher das Loos günstig ist, gegen 2 Thaler 12 gl. Lösegebühren zu-

schrei-

schreiben, daferne hingegen, C. N. Eheweib, daß von Uns, ihrem Vater, J. L. den von euch und N. hin und wieder ein Bethstübgen genannten Glasfensterstuhl, als eine erbliche Familien-Capelle, zu erbauen, gestattet worden, beybringet, das von ihr angebothene Lösegeld annehmen, ihr die gesuchte Zuschreibung der Helfte dieses Stuhls ertheilen, und, durch wen sie denselben, während ihrer Abwesenheit, betreten lassen will, freystellen. ꝛc."

Trüge es sich aber zu, daß,

Wenn die Stühle verzogen worden.

Wem sie alsdenn zuzuschreiben sind.

b.) Manns- oder Weibspersonen, in eine fremde Parochie heyratheten, oder andere, durch einen förmlichen Wegzug dahin, ihr zeitheriges Domicilium veränderten, ohne daß letztere, an den Ort, wo sie sich neuerlich niederlassen, von Landesherrl. Amts- Pacht- Dienst- oder andern ähnlichen Angelegenheiten gerufen worden, so haben sie, im Fall sie auch Haus und Aecker eigenthümlich zurückließen, ihr Kirchstuhlsrecht auf immer verzogen, und der Pfarrer kann und soll sodenn, einen dergleichen Stuhl, entweder dem nähesten Anverwandten, oder in dessen Ermanglung, einem Fremden, der sich darum zuerst ge-

meldet

meldet hat, zuschreiben, und zwar, ohne darauf zu sehen, ob er ein Hausgenosse ohne Grundstücke, oder ein Ansäßiger sey. Von der Verheyrathung der Töchter, (so aber auch von den Söhnen gilt,) kann man nachstehendes Ober-Consistorialrescript, an den Superintend und Rath zu Dresden, nachlesen:

D. D. d. 5. Septbr. 1658.

„Der verstorbenen Eltern nachgelassenen Kindern und Kindeskindern, soll die Stände zu lösen billig vergönnet seyn, denen Söhnen, so ihres Studirens halber, oder sonsten sich nach eines jeden Zustand und Gelegenheit, eine Zeitlang auf etliche Jahr, auf Schulen, Universitäten und fremden Orten aufhalten müssen, unverrückt gelassen, und von ihren Vormunden und Freunden gebrauchet und besessen werden, wenn sie aber lange Zeit außen bleiben, und man nicht weis, ob sie todt oder lebendig, so fallen sie der Kirche anheim, und müssen denen nechsten Freunden verlöset werden, desgleichen, wenn die Töchter, oder Töchterkinder, und andere, so gewisse Stände besitzen, sich an andere Orte verheyrathen, und gänzlich von hinnen wenden, ebenfalls billig geschieht, ꝛc.“ Ober-Consistorialrescript.

§. 16.

§. 16.

Wie es mit denen Soldatenweibern zu halten.

Weil auch in Ansehung der Soldatenweiber, an den meisten Orten, die unchristlichen, und mit der Billigkeit kämpfenden Grundsätze geheget werden, daß, wenn sie an dem Orte ihrer Guarnison, weder Häuser noch Grundstücke besäßen, ihnen auch das Recht Kirchenstühle zu lösen, nicht zustünde, so haben wir auch bey Gelegenheit des veränderten Domiciliums, davon etwas mit hierher setzen wollen. Sie sind eben wie andere, zum Gehör des göttlichen Worts, und dem Genuß der heiligen Sacramente, berufen und berechtiget, nicht weniger, bey verspürter Verachtung nur gedachter hoher Wohlthaten, gleich andern Sacraments-Verächtern, mittelst geschärfter Hülfsmittel, zur Besserung anzuhalten, oder doch wenigstens, nicht geringer als andere Hausgenossen zu schätzen, mithin haben sie auch, an Orten, wo sie in Guarnison stehen, und ihnen für sich, wie bisweilen gewöhnlich, keine besondern Kirchstühle angewiesen worden, mit andern Parochianen gleiches Recht, Kirchstühle an sich zu lösen, und ereignete sich die Veränderung ihrer Guarnison, oder sie müßten ihren Ehemännern zu Felde folgen, so hat bey ihren zurückgelassenen Stühlen, eben das Verfahren statt, dessen schon oft Erwähnung geschehen,

schehen, nehmlich der Pfarrer hat damit, zur Interimsverlösung, gegen Revers auf den Wiederabtretungsfall zu verschreiten.

§. 17.

Die dritte Art, nach der sich die Verledigung eines Kirchenstuhls ereignen kann, ist die Ceßion und der Verkauf, die gefährlichsten Klippen, an welchen die Vorsichtigkeit eines Pfarrers selten ohne Schiffbruch zu leiden, vorbey streicht. Es ist hierbey die nur sehr kurze Regel in Anwendung zu bringen: Ceßion und Verkauf, als der dritte Weg zur Verledigung eines Kirchenstuhls.

„Ceßion und Verkauf, können niemals, weder auf den Todesfall, noch unter den Lebendigen, zum Nachtheil eines andern unternommen werden." Regel.

Carpzov. def. 362. n. 1. et 10. sagt davon dieses: Hoc tamen specialitatis habet alienatio subselliorum, ut facultatem ea rursus vendendi haut tribuat. Etsi enim alias emtori ceu domino hoc facere licet, quippe quia moderator et arbiter est rerum suarum, attamen emtori subselliorum id juris haut competit, nec sine ratione et fundamento etc. Nec dubium de hoc restabit, si ipsissima prohibitionis verba intueamur a Serenissimo Carpzov.

Legis-

Kirchen-ordnung. Legislatore posita in ordin. Eccles. art. gener. 36. §. Derowegen soll in den Kirchen. vers. Und soll keiner Macht haben, einigen Stuhl bey seinem Leben andern zu verkaufen. Von der Disposition im Testamente über die Kirchenstühle, redet er, def. 363. n. 6. 7. 8. 9.

Carpzov. also: Quia usus vel ususfructus subselliorum possessoribus competit ad vitam, art. gener. 36. verb. sondern allein, auf des Besitzers Lebenlang zustehen, oder vergönnet werden ꝛc hoc ipso sat clare dispositio testamentaria censetur prohibita, quippe quæ post obitum demum possessoris effectum sortiri potest; neque hinc de usufructu vel feudo testari licet, quia utrumque ius morte possessoris extinguitur, nemo autem plus iuris in alterum transferre potest, quam ipsemet habet, l. nemo ff. de reg. iur. Non ergo dubitandum, quin dispositio testamentaria de subselliis templorum invalida sit. Hierüber kann auch noch, nachstehendes Ober-Consistorialrescript, an den Superintend und Rath zu Leißnig nachgelesen werden:

D. D. d. 13. Novbr. 1622.

„Wir haben euren eingeschickten Bericht wegen des streitigen Kirchenstandes zwischen Wolf

Wolf L. Klägern an einem, und Paul E. Beklagten andern Theils verlesen hören. Wann dann Hannsen A. Wittwe, von ihrem Kirchenstande in ihrem letzten Willen zu disponiren nicht befugt gewesen; Als ist anstatt höchstgedachten Unsers gnädigsten Herrns, hiermit Unser Begehren, ihr wollet solchen Kirchenstand Wolf L. Eheweibe, als der Verstorbenen nächsten Erbin nach der Spille, Inhalts des 36. General-Artikels, um die Gebühr zuschreiben lassen, sie auch dabey schützen und handhaben, rc. Oberconsistorialrescript.

Beyer sagt auch in seinen Additionen, fol. 176. davon mit gutem Grunde: sequitur quod possessores, ea, neque per actus inter vivos, neque mortis caussa, in præjudicium propinquorum alienari possint, hinc neque donationes, neque cessiones admittuntur et licita sunt. Beyer.

Nun wollen wir einmal von diesem allen die Anwendung machen. Finden sich z. E.

a.) noch muntere starke Leute, die ganz füglich von Orte zu Ort wandeln können, dabey aber, nur einen einzigen Stuhl besitzen, und verlangen von dem Pfarrer, daß er denselben einem andern, Fall, wo Partheyen sogleich abzuweisen.

D dem

dem sie solchen entweder käuflich überlassen, oder geschenket haben, zuschreiben solle, so sind diese, sogleich aus dem doppelten Grunde mit ihrem Gesuch abzuweisen, weil ihnen als Christen, und Mitgliedern einer Christlichen Gemeinde, nicht gebühre, sich durch Aufgebung ihres Sitzes, auch zugleich eigenmächtiger Weise, von der Kirche und dem Genuß der heiligen Sacramente auszuschlüßen, nicht weniger, weil um allen strafbaren Wucher vorzubeugen, Privatpersonen, sich unter einander Kirchenstühle, nach eigner Willkühr, abzutreten oder zu verkaufen, und solche ihren nächsten Blutsfreunden zu entziehen, nicht vergönnet sey, sondern daß vielmehr, was die Ceßion anlanget, wenn sie ja darauf bestehen wollten, solche an die Kirche unmittelbar, jedoch ohne Nachtheil eines andern geschehen müsse. Consistorial-Rescript. d. d. Leipzig, d. 17. Januar. 1772. §. 9. no. 2. lit. b.

Ereignete es sich aber, daß

Wo die Ceßion vor sich gehen kan.

b.) nur gedachte Personen versicherten, wie sie demungeachtet, den öffentlichen Gottesdienst nicht versäumen, sondern sich indes-

indessen, bis sich ein, ihnen anständigerer Stuhl gefunden hätte, mit dem Sitz eines andern guten Freundes behelfen wollten, oder es kämen alte, schwache, kränkliche Personen, die füglich nicht mehr ausgehen, und in der Kirche dauren könnten, oder solche Personen zu dem Pfarrer, die entweder noch mehrere Stühle besäßen, oder sich ihres Gewerbes wegen, eine Zeitlang außerhalb des Ortes aufhalten müßten, und wollten ihre Stühle einem andern abtreten, so ist den Partheyen der Bescheid zu ertheilen, wie Besitzere, ihre Kirchenstühle, andern, nur auf ihre, Besitzere Lebenszeit, jedoch ohne Nachtheil ihrer nächsten Blutsfreunde, die zumal am Orte gegenwärtig sind, und noch keine Stühle besitzen, abtreten, vermiethen, oder vertauschen, nicht aber ihr zeitheriges Kirchstuhlsrecht, nach ihrem Tode, einem andern übertragen könnten.

Lassen sich nun Interessenten dessen bescheiden, und es sind keine nähern Blutsfreunde da, denen es an Stühlen fehlet, so kann ihrem Suchen gewillfahret werden, und die Ceßion, jedoch nur auf abtretenden Besitzers Lebenszeit, vor sich gehen. Sollte es sich indessen zutragen, daß

Wenn die Stühle unter einer versteckten List, an die Kirche abgetreten werden.

c.) eben dergleichen Personen, um ihre Sache vermeyntlicher weise recht listig anzudrehen, (der Pöbel nennt das mit dem Schneller gemacht,) zum Pfarrer kämen, und mit Verschweigung des abgeschlossenen Kaufs, gegen seine Person, der Kirche den Stuhl pure, und ohne Jemanden, dem sie ihn, versteckter Weise abtreten wollten zu nennen, abträten, derjenige aber, zu dessen Vortheil gedachte Mäkeley abzielet, erschiene zu eben der Zeit mit, oder kurz hernach, um zu dem nun vacanten Sitz, als erster Competent gleich bey der Hand zu seyn, so kann zwar die Ceßion, in so weit sie einem andern nicht zum Nachtheile gereicht, angenommen werden.

Allein der Pfarrer hat sogleich genaue Nachfrage zu halten, ob,

Verfahren bey unmündigen Kindern und Geschwistern.

α.) von abtretendem Theile, noch unmündige oder erwachsene Kinder, Enkel, Geschwister, oder deren Kinder, seines Geschlechts, vorhanden sind?

Im Fall nun unmündige Kinder oder Enkel, würklich existiren, so ist, weil den nächsten Blutsfreunden, ihr Recht nicht kann und darf entzogen werden, diesen der abgetretene Stuhl zu geben. Consist. Rescr. d. d.

Leipzig,

Leipzig, d. 17. Januar. 1772. §. 9. no. 2. lit. b. Sind aber deren keine, sondern

β.) bereits mündige Kinder, oder Enkel, oder in deren Ermanglung, leibliche Geschwister oder deren Kinder da, so sind diese zu befragen, ob sie den abgetretenen Stuhl verlangen?

Wenn mehrere zusammen kommen.

Findet sich einer dazu, so erhält er den Stuhl, sind aber der Competenten von gleichen Graden mehrere, so wird das Loos gezogen, und dem wird alsdenn der Stuhl gegeben, den es getroffen hat. Siehe hiervon den §. 9. lit. a. allegirten Spruch des Schöppenstuhls zu Leipzig, de ann. 1634. ingleichen die beyden, das eine eben daselbst lit. b. d. d. Leipzig, d. 17. Jan. 1772. das zweyte aber, §. 15. lit. a. d. d. Leipzig, d. 22. Febr. 1772. angeführten hohen Consistorial-Rescripte. Fänden sich aber außer einem unmündigen Kinde,

Wem der Stuhl interimsweise zugeschrieben werden kann.

γ.) weiter keine Blutsfreunde, die den Interimsbesitz verlangen könnten, so kann der Pfarrer den Stuhl, interimsweise gegen Revers auf den Wiederabtretungsfall an das mündig gewordene Kind, auch demjenigen zuschreiben, deme solchen abtretender Theil eigentlich zugedacht hatte.

Hinterließe aber Jemand, bey dessen geschehenem Abtritt seines Stuhls an die Kirche, auf der Pfarre oder bey dem Kirchvater, es verblieben ist,

Wenn der Stuhl eigentlich an die Kirche fällt, und an einen Fremden verlößt werden kann.

δ.) weder unmündige noch mündige Kinder, oder Enkel, weder leibliche Geschwister noch deren Kinder, und es hätte sich zu dem abgetretenen Stuhl, bereits vor dem, welcher mit abtretendem Theile zugleich, oder kurz darauf erschien, ein anderer, und mithin zuerst gemeldet, so kann auch der Pfarrer diesem letztern, er sey nun ein bloßer Hausgenosse, oder ansäßig, den Stuhl zuschreiben.

Cession und Verkauf, sind gefährlich und haben üble Folgen.

Diese Ceßionen und Alienationen der Kirchenstühle unter Privatleuten, weil sie gemeiniglich einen strafbaren Wucher zum Gefährten haben, sind so nachdrücklich untersagt, daß ein Pfarrer, der dabey anders, als angegebenermaaßen zu verfahren, sich beyfallen ließe, falls die Sache strittig werden, und vor die Behörde gelangen sollte, außer einer nachdrücklichen Strafe, alle aufgelaufene Unkosten zu erstatten haben würde. Welch einen simplen Charakter, und welche dürftige Beweggründe, würde daher ein Pfarrer verrathen, der leichtsinnig genug wäre, unter dem Vorwande, den

Strei-

Streitigkeiten der Partheyen ein Ende zu machen, sich einen Stuhl dieser Art, für seine Person schenken zu lassen, und solchen hernach einem dritten Manne, gegen eine annehmliche Discretion zuzuschreiben, und doch, Zeiten schämt euchs, sagt man, daß so grobe Illegalitäten, so gefährliche Unternehmungen, hier und da nichts seltnes wären.

§. 18.

Bürgerlicher Tod, als der vierte Weg zur Verledigung eines Kirchenstuhls.

Es werden auch noch dadurch, als den vierten Weg, Kirchenstühle verlediget, wenn Jemand den bürgerlichen Tod, (capitis deminutionem) leidet. Ob sich nun wohl Fälle dieser Art, in unsern Tagen sehr selten zu ereignen pflegen, so wollen wir doch auch, was dabey zu beobachten seyn würde, hier mit anführen. Wird an einem z. E.

Verfahren, wenn einer den Staupenschlag erhält, und des Landes auf ewig verwiesen wird.

a.) der Staupenschlag und die ewige Landesverweisung vollstreckt, so büßet er auch dadurch, weil er seine Rechte in der Parochie verliert, und das Interesse der Kirche nicht gestattet, Stühle unverlöset stehen zu lassen, das Recht zu seinem Kirchenstuhle ein, so, daß er nun, entweder an den nähesten Blutsfreund, oder in dessen Ermanglung, an einen Fremden verlöset werden muß.

Sollte es aber

Wenn einer wiederum in vorigen Stand eingesetzt wird.

b.) Jemanden gelingen, die Landesverweisung zu redimiren, durch Landesherrl. Gnade, oder den Weg Rechtens, wiederum in vorigem Stand eingesetzt zu werden, so verbleibt ihm auch sein Recht am Kirchenstuhle, und es ist ihm, falls sich indessen der Pfarrer, mit dessen Verlösung an einen andern, übereilet hätte, dafür der erste, und zwar unentgeldlich zuzuschreiben, dessen Vaçanz sich ereignet.

Ist es aber,

Wenn es nur eine Relegation auf etliche Jahre ist.

c.) nur eine Relegation auf etliche Jahre, so verlöscht das Kirchenstuhls-Recht eines solchen Menschen, weil ihm auf den Fall, die iura civitatis verbleiben, keineswegs, sondern es muß ihm aufbehalten werden. Jedoch kann der Pfarrer, einen solchen Stuhl, gegen Revers der Wiederabtretung auf des Relegirten Rückkehrungsfall, interimsweise, entweder an dessen näheste Blutsfreunde, oder in deren Ermangelung, an einen Fremden verlösen.

Zweyter Abschnitt.

Von einer gewissen Gattung Kirchenstühle insonderheit.

§. 19.

Unter diese Rubrik bringen wir vorzüglich die Stühle der Kirchenpatronen, und die sogenannten Amtsstühle, welche gewissen Personen, so lange sie hier und da ihrem Amte vorstehen, zum Gebrauch übergeben werden, als da sind: die Amts- Prediger- Raths- Kirchväter- Communicanten- Guarnisonstühle, u. d. m. Alles, was man sich dabey zu merken hat, ist, daß sie ihre Besitzer niemals zu lösen nöthig haben. Titius in der Probe des geistlichen Rechts, p. m. 236. §. 4. Kirchenordn. Gener. Artikel 36. „Was aber von Verkaufung der Stühle gemeldet, das soll allein auf die Privatpersonen, und nicht auf die Stühle, die in Städten der Universität, oder dem Rath, Hauptmanne, oder andern so in publico officio seyn, in Dorfkirchen aber, auf die Collatores, die von Adel, und da der Richter, Schöppen, Kirchväter, u. s. m. besondere Stühle hätten, verstanden werden." Carpzov. lib. II. def. 370. n. 5. 6. 7. 8. Ratio hujus sanctionis obscura haut est,

Kirchen- Patron- und Amts- Stühle.

 intuitu

intuitu scilicet officii publici subsellia hæc sunt constructa, non magis ergo quam ipsa officia aliis vendi et distrahi possunt ac debent; nulla non enim publicorum honorum et munerum nundinatio sordida et exitiosa existit, quin nec ullius rei venditio majori fraudi communibus rebus fore videtur, quam ejus, in qua summa consilii publici salus, vel saltem respectus continetur, Herrm. Kirchner in Moriveller. lib. 3. cap. 5. n. 7. Nec quæ de subselliorum distractione in genere dicta fuerunt, ad publicas et privilegiatas officialium sellas sunt extendenda, quia sub dispositione generali non comprehenduntur casus specialiter privilegiati, l. decurionib. 3. ac ibi Glossa et Bartol. C. de silentiar. Bald. in l. ult. circa fin. C. si contra jus vel utilitat. public.

§. 20.

Eingepfarrte von Adel und bürgerliche Ritterguthsbesitzer.

Mit denen Eingepfarrten von Adel, und bürgerlichen Ritterguths = Besitzern, die an dem Ort der Parochie, mit Gerichten zwar belehnt sind, aber des Patronat = Rechts sich nicht zu erfreuen haben, verhält sichs also: Finden sich in der Kirche schon Stühle, die

sich

sich zu Betstübgen oder Familien-Capellen schicken, und sie stehen ihnen an, so sind sie leichte, mit des Consistoriums Concession käuflich zu erhalten. Sind aber gegenwärtig keine vorhanden, so wird denen Interessenten, auf hierum beschehnes Ansuchen, vom Consistorium, die Erbauung eines neuen verstattet. Das besondere, so dergleichen Stühle an sich haben, bestehet darinnen, daß sie beym Guthe bleiben, und davon bey jedesmaliger Lehnsveränderung, so oft sie nehmlich, durch Erbe, Verkauf, oder Tausch, an andere fallen, der Canon entrichtet werden muß, der gleich Anfangs darauf gelegt, und vom Consistorium bestätiget worden, als worüber jedes Orts Stuhl-Register und Pfarrakten, umständliche Nachrichten einzuverleiben, und sorgfältig darinnen aufzubewahren sind, endlich, daß in Ansehung ihrer Besitzer, auf kein Geschlecht gesehen wird, und diese, statt derer, bey ordinairen Kirchenstühlen sonst gewöhnlichen vier Wochen, ein Vierteljahr zur Lösung Frist haben. Horn ad Schilt. p. m. 334. vel etiam villis, fundis, quæ tamen subsellia regulariter, mutato possessore, relui debent. Et Wernh. Princ. iur. Eccles. p. 189. Ejusdem generis sunt Capellæ, quas vocant, die Capellen, Kirchstübgen rc. item subsellia

ſellia certis ædibus, et fundis, item certis familiis, adſcripta, quæ itidem, mutato poſſeſſore, reluenda ſunt. Inter quæ hoc diſcrimen eſt notandum, quod illa perpetuo ad ædes, ſeu prædium pertineant, adeoque ad quemvis poſſeſſorem, cum illis tranſeant, hæc vero, extincta familia, ad Eccleſiam revertantur, quæ deinde libere de iisdem diſponit. Nævius de jur. Clericor. C. VII.

Wenn mehrere zuſammen kommen.

§. 45. Ob, wenn zwey, oder mehrere Adeliche Ritterguths-Beſitzer, um einerley Stuhl, oder Platz zu deſſen Erbauung ſich bewerben, nachſtehendes, quando de præcedentia ſeu prærogativa vertitur certamen, præfertur ille, qui de meliori creatus eſt ſanguine, ut voluit Bald. in l. nemini C. de advocat. diverſ. judic. et duplicem habens dignitatem præfertur habenti unam, Peter Galeſat. de equeſtr. dignit. n. 53. in Anwendung gebracht werden könne, iſt wohl noch vielem Zweifel unterworfen. Nach meiner unmaaßgeblichen Meynung, dürfte wohl auf den hauptſächlich geſehen werden, der ſich in dergleichen Angelegenheit zuerſt gemeldet hat.

§. 21.

Adeliche ohne Rittergüther.

Wenn ſich auch an einem Orte, Adeliche Perſonen ohne Rittergüther, oder Bürgerliche von

von gutem Herkommen und Charakteren finden, die gehörig um Erlaubniß nachsuchen, für sich und ihre Familien besondere Stühle anzulegen, und erböthen sich zugleich, der Kirche dafür etwas ansehnliches zuzuwenden, so kann ihnen darinnen, ohne das mindeste Bedenken gewillfahret werden. Deyling institut. prud. paſtor. p. 629. §. 18. iſt gleicher Meynung, wenn er ſagt: at hæc conſuetudo, et hic reſpectus, idonea non deſtituitur ratione. Nam honoratiores ad ſumtus ſuſtinendos, augendasque ærarii Eccleſiaſtici vires, plus conferunt, quam pauperiores. Unde hæc ipſis prærogativa invideri non debet. Nur müſſen ſolche Perſonen, die Sache gehörig anfangen. Vor allen Dingen haben ſie ſich mit dem Pfarrer, durch dieſen aber, mit dem Superintenden zu vernehmen, und ihm die Sache zu übertragen. Gewöhnlicherweiſe wird hierunter, nachdem der Superintend, deswegen ans Conſiſtorium Bericht erſtattet, demſelben ſowohl, als einer unpartheyiſchen weltlichen Obrigkeit, von der Behörde Auftrag ertheilt, ſowohl den gewählten Platz zu beſichtigen, als auch die angegebene Art und Weiſe des Baues ſelbſt, in unmaaßgebliche Ueberlegung zu ziehen, darüber ihren gemeinſchaftlichen Bericht

und bürgerliche Perſonen von gutem Herkommen und Charakteren.

zu

zu erstatten, und sodenn weiterer Verhaltungsbefehle gewärtig zu seyn. Satius itaque est, si ejusmodi casus deferat Ephorus Consistorio prius, quam ædificatio, et concessio fiat, quod etiam in quibusdam caussis mandavit Protos. d. 29. Novbr. 1723. Wird nun von Seiten des Consistoriums, der Suchenden Verlangen gefüget, so wird gedachter Commißion, der Befehl darüber zugefertiget, der Verkauf des Platzes, an die Interessenten, mit allen erforderlichen Feyerlichkeiten vollstreckt, der, auf jedesmalige Veränderung der Besitzer, entweder von Interessenten selbst vorgeschlagene, oder vom Consistorium bestimmte Canon, darauf gelegt, und dieser sowohl, als auch einige besondere Verträge darüber, wenn deren welche vorhanden sind, von der Behörde bestätiget, wobey es hernach sein Bewenden hat. Außerdem unterscheiden sich solche Stühle, eben wie der Adelichen Ritterguthsbesitzer ihre, von andern, auch noch durch folgende Vorrechte:

1.) Erben sie in der Familie, auf beyderley Geschlecht fort, und nur alsdenn erst, wenn die Familie gänzlich ausgestorben, fallen sie der Kirche wieder zu. Siehe davon den 20. §. zu Ende.

2.) Ihre

2.) Ihre Verlösung, ist nicht an die sonst hergebrachte vier Wochen gebunden, sondern Interessenten haben dazu eine vierteljährige Frist.

3.) Bey Gelegenheit, daß die Besitzer ihr Domicilium verändern, bleibt es ihnen frey gestellt, durch wen sie solche indessen betreten lassen wollen. Siehe hiervon das §. 15. lit. a. allegirte hohe Consistorialrescript, d. d. Leipzig, d. 22. Febr. 1772. wo am Ende desselben, die Rede von einer erblichen Familien-Capelle ist.

§. 22.

Wenn mehrere Familien gemeinschaftlich bauen, und dabey besondere Verträge unter sich errichten.

Oftmals bauen auch, zwey, drey, oder mehrere Familien, dergleichen Stühle gemeinschaftlich, und pflegen darüber noch besondere Verträge unter sich zu errichten. Z. E. Sie setzen feste, wenn eine Familie unter ihnen, dergestalt ausstürbe, daß von ihr Niemand den verledigten Stuhl lösen könne, so wollen die übrigen, diesen Antheil zusammen, und zwar dergestalt übertragen, daß von daher alle Fremde, von dem Besitz des Stuhls ausgeschlossen bleiben sollten. Daß solche Verträge verbothen wären, sind zwar keine Beyspiele

spiele bekannt, allein, sie sind ebenfalls, wie alle andere, dabey vorkommende Bedingungen, zu hoher Approbation und Bestätigung, ans Consistorium mit einzusenden, außerdem gelten sie nicht, und ereignet sich ein Fall der Vacanz, so werden dergleichen Stühle, eben so angesehn und behandelt, als einer von denen ordinairen Kirchenstühlen, deren wir schon oben, umständlich gedacht haben, ein Umstand, der doch in alle Rücksicht, viel Verdruß verursachen dürfte.

§. 23.

Auf den Pfarrer kommt hier, eben wie bey ordinairen Stühlen, das meiste an.

Wir haben schon bey Gelegenheit der ordinairen Kirchenstühle gesagt, wie bey ihrer Anlegung, auf den Pfarrer das meiste ankomme, und daß er solche hintertreiben könne, so bald sie der Kirche, oder den Zuhörern, auf irgend eine Weise zum Nachtheile gereichte. Was nun von dieser gilt, hat auch bey dieser Gattung statt. Die Gelegenheit ihrer Errichtung, biethet dem Pfarrer ein ganzes Feld von Versuchungen dar, auf deren geschickte Begegnung, er in Zeiten sinnen muß. Die Interessenten müssen sich, wie schon oft gedacht, vor allen Dingen mit ihm darüber besprechen, und siehet er ein, daß der Bau eines solchen

Familien-

Familienstuhls, der Kirche oder den Zuhörern, auf irgend eine Weise schädlich ist, so muß er männlichen Widerstand leisten. Er darf dabey von Niemanden einige Vorschrift annehmen, und selbst der Kirchenpatron, würde sich eines Mißbrauchs des iuris patronatus schuldig machen, wenn er hierinnen, seine Autorität ins Mittel legen wollte, und das um so mehr, je gewisser es ist, daß er sich nicht einmal, mit der Cognition, derer von daher entstehenden Controversien, befassen darf. Wernh. suppl. nov. ad p. 3. Obs. 119. p. 344. sagt davon dieses: Cognitio controversiarum super subselliis templorum exortarum, ad magistratum secularem non pertinet, etiamsi saltem de possessione eorum quaeratur. Indessen ist auch Behutsamkeit anzuwenden, daß man den Grund des Widerspruchs, nicht in denen Affekten, sonderlich der Rach- oder Habsucht entdecken möge. Denn giebt man sich darinnen blos, so setzen die Interessenten, ihr Gesuch vor der Behörde ganz gewiß durch, und Verachtung und Schande, werden sodenn die zuverläßigsten Folgen. So hat man sich auch dabey, ebenfalls eines gewissen glimpflichen Betragens zu befleißigen, denn eine rohe und ungestüme Hitze, ist noch

Der Kirchenpatron, hat nichts darein zu reden.

Nöthige Behutsamkeit dabey.

E niemals

niemals die Mutter großer Vortheile geworden, dahingegen eine sanfte, edle Seelen eigene, und unsern jetzigen polirten Zeiten angepaßte Aufführung, uns, auch selbst in den Augen unserer Antagonisten, einen gewissen ehrwürdigen Anstand giebt. Der kürzeste und sicherste Weg ist der, daß der Pfarrer die Gründe des Widerspruchs, mit seinem Superintend in Ueberlegung ziehet, der solche hernach, falls sie statthaft sind, bey seinem Berichte in der Sache ans Consistorium, schon zu unterstützen, und die Sache zu des Pfarrers Ehre beyzulegen, nicht ermangeln wird.

§. 24.

Ein besonderer Fall.

Bisweilen gerathen auch wohl die Interessenten eines Familienstuhls, auf den Einfall, die Thüren dazu, von aussen durch die Wand der Kirche brechen lassen zu wollen. Diese etwas übertriebene und sehr kritische Forderung, ist sowohl vom Pfarrer, als dem Superintend, geradeweg abzuschlagen, und sollten sie damit sogar das Consistorium behelligen wollen, so ist für sie kein ander Schicksal zu vermuthen, als daß sie da ebenfalls eine Fehlbitte thun werden. Indessen finden sich hier und da in den Kirchen, alte vermauerte Thüren, deren

neue

neue Eröfnung, dem Gebäude im ganzen keinen Schaden verursachen kann; sollten nun Partheyen das für sich haben, und der Ort, worauf die vermauerten Thüren stoßen, sich zu Anlegung eines solchen Stuhls schicken, so ist sehr wahrscheinlich zu vermuthen, daß es höhern Orts schon weniger Schwierigkeiten setzen würde. Jedoch hat man auf den Fall, wie ich davon selbst ein Exempel weiß, für eine feste, und hinlänglich verwahrte Thür zu sorgen.

§. 25.

Nachdem nunmehro alles, was auch von dieser Gattung Kirchenstühle angeführet werden kann, gesagt worden, so wollen wir zum Beschluß, noch etwas von der Gerichtsbarkeit über die Kirchenverbrecher, mit hierher setzen, als einem Umstande, in Betracht dessen es noch manchem, an dem gehörigen Lichte mangelt.

Von der Gerichtsbarkeit über die Kirchenverbrecher.

§. 26.

Von der Gerichtsbarkeit über die Kirchenverbrecher.

Die Erfahrung lehret, wie vielmals in den Kirchen, und sonderlich bey Gelegenheit der Kirchenstühle, Unordnung und Lermen zu entstehen pflegen. Bald will Jemand, der sich durch Verlösung eines Stuhls an einen andern, für beleidigt hält, dem rechtmäßigen Besitzer nicht weichen, so, daß es von daher, vielmals zu Stößen, Schieben, Schimpfen und Schelten kömmt, und davon, die ganze Kirchfahrt geärgert wird; bald können sich die Nachbarn nicht vertragen, und sind wohl eben wie jene, froh genug, es zu solchen Ausbrüchen der Wuth und der Bosheit kommen zu lassen. Hier nun entsteht die Frage: wem wohl die Untersuch- und Bestrafung, solcher Vergehungen und Ungebührnisse zustehe? Niemand anders, als dem Consistorium, die Verbrecher mögen auch, sonst jeder, einer andern weltlichen Gerichtsbarkeit unterworfen seyn, oder, ihr Stand und ihre Würde, sey auch welche es wolle. Außerdem, daß es die Erfahrung vielfach bestätiget, sagt auch davon

Dey-

Deyling in instit. prud. past. p. 629. §. 19. dieses: Si tumultus, et profanationes templi, ac sacrorum turbationes, aliive excessus, sive in subselliis, sive in alia Ecclesiæ parte, committantur, judici seculari nefas est proprio ausu super delictis, in æde sacra perpetratis, inquirere, aut sontibus mulctam imponere, vel aliter coercere. Hujusmodi enim rerum cognitio ad solum Consistorium spectat, quia jurisdictio in ædificiis sacris ei competit, idemque jus per peculiaria Rescripta Regio-Electoralia An. 1724. emissa, confirmatum est. Das gewöhnliche Verfahren dabey, ist dieses: Der Pfarrer zeigt dergleichen Frevel, ohne Zeitverlust dem Superintend an, und dieser, läßt die Sache ans Consistorium gelangen. Von daher, wird dem Superindent, und des Verbrechers weltlichen Obrigkeit, hierunter Auftrag gethan, und verordnet, die Verbrecher des fördersamsten zu vernehmen, sodenn die Akten, nach rechtlicher Erkänntniß zu versenden, und das darüber eingeholte Urthel, uneröfnet ans Consistorium einzuschicken. Hierauf wird von nur gedachtem hohen Collegium, das Urthel entsiegelt zurückgeschickt, und in einem

beygehenden besondern Rescripte, dessen buchstäbliche Befolgung anbefohlen. Bey dergleichen Gelegenheit, ist, wie bey jedem Commißionsfall, der locus judicii, jederzeit auf der Superintendur, und hat hierbey der Superintend, das Directorium caussæ, die weltliche Obrigkeit aber, das Directorium actorum.

§. 27.

Wenn man sich an die weltliche Obrigkeit halten muß.

Im Fall aber, die Zeit bis zur völligen Entscheidung vor der Behörde, sich in die Länge verzöge, und von denen Verbrechern zu befürchten wäre, daß sie fortfahren möchten, die Gemeinde zu ärgern, und die Andacht zu stöhren, oder sie ließen sich darüber wohl gar mit Drohungen heraus, so kann und muß sodenn, der Pfarrer sogleich, zu des Verbrechers weltlichen Obrigkeit seine Zuflucht nehmen, die ihn nach Befinden der Umstände, mittelst geschärfter Hülfsmittel, bis zu Austrag der Sache, zur Ruhe zu verweisen hat. Denn der Superintend, weil er weder mit Gerichtsdienern, noch Gefängnissen versehen ist, kann bey so unartigen und verwegnen Leuten, mit bloßem Zureden, immer nicht viel nützliches bewürken.

§. 28.

Man darf aber dieses keineswegs, als einen Eingrif in die geistliche Gerichtsbarkeit betrachten, am wenigsten aber, einen solchen Pfarrer für denjenigen ausgeben, der selbst Gelegenheit zu Schmälerung der geistlichen Rechte gäbe, und gewiß, wer das von daher folgern wollte, würde auf seiner Seiten, mit Rechte die bemitleidenswürdigste Ignoranz vermuthen lassen. Hier heißt es: qui bene distinguit, bene docet.

Ist kein Eingrif in die geistlichen Rechte.

BSB Bayerische StaatsBibliothek
MDZ Münchener DigitalisierungsZentrum Digitale Bibliothek

Stössner, Karl Benedikt,

Abhandlung von Verlösung der Kirchenstühle in den chursächsischen Landen

Leipzig 1778

J.can.p. 982 m
urn:nbn:de:bvb:12-bsb10546942-7
VD18 14636751-001